



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

WA 5		Gebietsbezeichnung	
WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe / Traufhöhe / Firsthöhe
0,35	0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Sattel	max. 2 WE	Dachform (siehe textl. Festsetzung 8. 1.)	max. Anzahl der Wohnheiten je Gebäude
o / A			Bauweise

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

II Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

12,0m

z. B. II, Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Oberkante baulicher und sonstige Anlagen in Meter als Höchstmaß

TH 5,00 m
FH 7,50 m

Traufhöhe / Firsthöhe in Meter als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1, 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

Baugrenze

abweichende Bauweise (gemäß textl. Festsetzung I. 3.1)

o offene Bauweise

o nur Einzelhäuser zulässig

o ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o H nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

a abweichende Bauweise (gemäß textl. Festsetzung I. 3.1)

o offene Bauweise

o ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o H nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

P Parken

A Fußgängerbereich

V Verkehrsbenutzter Bereich

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

TGA Tiefgarage

St Stellplätze

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

o Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahme

o Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

o ND Schutzobjekte: Naturdenkmal

Sonstige Darstellung

o Bemaßung

o Katastergrundlage 1 : 1000

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 9" sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässiger der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO).

1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 9" sind die allgemein zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) lediglich ausnahmsweise zulässig.

1.4 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 3" bis "WA 8" sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.5 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2" und "WA 9" sind die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

2.1 Maximale Grundfläche baulicher Anlagen

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 6" und "WA 7" ist neben der maximal zulässigen GRZ von 0,3 zusätzlich geregelt, dass bauliche Anlagen eine maximale Grundfläche von 170 qm aufweisen dürfen. Hierbei ist der jeweils kleinere Wert maßgebend.

In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 9" ist eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 92 m² zulässig.

2.2 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt für die durch Planeintrag festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sowie die durch Planeintrag festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen ist die Hinterkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die das Grundstück erschließende Verkehrsfläche.

2.3 Definition First- und Traufhöhe

Als Traufhöhe ist die Schnittkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut definiert. Als Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante definiert.

3. Bauweise und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Abweichende Bauweise

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete, in denen durch Planeintrag eine mit "a" gekennzeichnete abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt ist, können ausgehend vom Bestand die Gebäude als Einzelhäuser mit einseitigem Grenzabstand errichtet werden.

3.2 Straßenseitiger Gebäudeabstand

Es ist ein straßenseitiger Gebäudeabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten. Zu privaten Veflächen ist ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

4. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete "WA 7" und "WA 8" ist zusätzlich eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 500 qm festgesetzt. Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete "WA 4" und "WA 6" ist zusätzlich eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 600 qm festgesetzt.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ebenerrige Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den gesondert nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zeichnensich festgesetzten Flächen oder in Tiefgaragen zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 3", "WA 4", "WA 6" und "WA 8" sind pro Wohngebäude maximal 3 Wohneinheiten zulässig. In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 5" und "WA 7" sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

7. Geförderter Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten sind 25 Prozent der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten und Stellplätze sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielfhaft Rasenpflaster oder offenesporiges Wabenformenpflaster) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

8.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 5 Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unvermischtes Niederschlagswasser breiflächig oder über fach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

8.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schutzkronen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsfahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

8.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

9. Vorkennung zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Zum Schutz vor Fluglärm ist die Schalldämmung von Außenfassaden schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, mindestens entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 auszuführen. Bei der Neuerrichtung von Schlafräumen sind diese mit einer fensterunabhängigen schalldämmten Belüftungseinrichtung auszustatten, die die Nennlüftung nach DIN 1946, Teil 6, gewährleistet.

9.2 Die der Kreisstraße K7 (Göttermannstraße / Am Stiftswinger) zugewandten Fassaden der ersten Häuserreihe sind entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, auszuführen (siehe zeichnerische Festsetzung). An diesen Fassaden dürfen keine Terrassen oder Balkone errichtet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche als Wintergärten ausgeführt werden. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind an dieser Fassade nur zulässig, wenn sie mindestens ein offenes Fenster an einer seitlichen Fassade (und damit außerhalb des Lärmpegelbereiches IV) haben oder mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster durch eine vorgelagerte hinterlüftete Glasfassade, einen Wintergarten, oder eine vergleichbare vorgelagerte Schallschutzmaßnahme geschützt wird.

10. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleichwertiger Qualität entsprechend der RVO zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform, Dachneigung

1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 4" bis "WA 8" sind ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer zulässig. Flachdächer sind nur ausnahmsweise bei Nebenanlagen und Garagen zulässig.

1.2 Davon abweichend sind in dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 5" nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung der Dächer innerhalb der Hausgruppen ist einheitlich auszuführen.

1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 4" bis "WA 7" sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 40° sowie einer durchgehenden Trauflinie zulässig.

1.4 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 8" sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° sowie einer durchgehenden Trauflinie zulässig.

2. Dachaufbauten

Die Gesamtbreite der Dachaufbauten ist auf 50 % der gesamten darunterliegenden Außenwand des Gebäudes begrenzt. Der Abstand zur Außenwand bzw. Brandwand muss mindestens 1,50 m betragen. Die Oberkante der Dachgauben hat gegenüber dem First des Gebäudes einen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten, gemessen parallel zur Dachhaut.

3. Einfriedung

Bauliche Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis maximal 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung bzw. von der Sockelmauer bzw. von Pfeilern überdeckt wird.

4. Anlagen zum Sammeln von Müll

Mülltonnen und Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Einhausung der Sicht zu entziehen und intensiv einzugrünen.

5. Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Vorgarten ist die Fläche zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche oder dem privaten Erschließungsweg definiert.

IV. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2193).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 1037).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnerverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 08.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1037).

4. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2193).

5. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 1037).

6. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnerverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 08.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1037).

II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform, Dachneigung

1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 4" bis "WA 8" sind ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer zulässig. Flachdächer sind nur ausnahmsweise bei Nebenanlagen und Garagen zulässig.

1.2 Davon abweichend sind in dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 5" nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung der Dächer innerhalb der Hausgruppen ist einheitlich auszuführen.

1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 4" bis "WA 7" sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 40° sowie einer durchgehenden Trauflinie zulässig.

1.4 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 8" sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° sowie einer durchgehenden Trauflinie zulässig.

2. Dachaufbauten

Die Gesamtbreite der Dachaufbauten ist auf 50 % der gesamten darunterliegenden Außenwand des Gebäudes begrenzt. Der Abstand zur Außenwand bzw. Brandwand muss mindestens 1,50 m betragen. Die Oberkante der Dachgauben hat gegenüber dem First des Gebäudes einen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten, gemessen parallel zur Dachhaut.

3. Einfriedung

Bauliche Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis maximal 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung bzw. von der Sockelmauer bzw. von Pfeilern überdeckt wird.

4. Anlagen zum Sammeln von Müll

Mülltonnen und Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Einhausung der Sicht zu entziehen und intensiv einzugrünen.

5. Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Vorgarten ist die Fläche zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche oder dem privaten Erschließungsweg definiert.

IV. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2193).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 1037).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnerverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 08.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1037).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2193).

Gesetz über die Umweltschadensprüfung (UWPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2193).

Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. 2015, S. 383).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Hinweis: DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung

Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft	02.04.18	<i>id. Hoffmann</i>

CAD - Planenelemente

Plattenteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan 068 5	10.08.17	
Digitale Stadtgrundkarte	SKR 068_1718.dwg	26.05.18	
Textliche Festsetzungen	3-072198.docx	10.08.17	

Verfahren

Verfahren	Genehmigung	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 1 Abs. 1 BauGB		01.10.2016
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 BauGB		01.10.2016
3. Beschluss über die Erweiterung des § 11 a BauGB		20.01.2017
4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des § 11 a BauGB		20.01.2017
5. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung		20.08.2015
6. Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB		01.10.2015
7. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB		16.01.2017
8. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs und der Deutung		16.01.2017
9. Beschluss zur Einreichung / eingeschränkter öffentl. Auslegung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB aufgrund der Änderung des Entwurfsentwerfes		16.01.2017
10. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs und der Deutung		16.01.2017
11. Sonstige Verfahren durch den Stadtrat gemäß § 9 Abs. 1 BauGB		
12. Genehmigung der Rahmen-Verwaltungspläne gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		
13. Ausfertigung		
14. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB		

Bearbeiter/in	Habel	Sigges					
Zeichner/in	Ehrlich						
Abteilungsleiter	Strobach						

Amtsleiter: Mainz
Ausgefertigt, Mainz

Ergebnis: Beigeordnete
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan

Satzungsbeschluss

0 68

Weidmannstraße

Landeshauptstadt Mainz

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz Datenbanksatz: 24.05.2016 "Basiskarte; Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1 : 1000